

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3472

Urteil Nr. 171/2005
vom 23. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 335 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Januar 2005 in Sachen B. Kals gegen S. Kals und V. Henkinet, dessen Ausfertigung am 2. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Gibt es eine Diskriminierung - und somit einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung - zwischen den volljährigen Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird (durch Anerkennung oder Vaterschaftsermittlung), und den volljährigen Kindern, die die Vaterschaft ihres Vaters bestreiten, insofern die erstgenannten Kinder den Familiennamen beibehalten können, den sie immer getragen haben, während die letztgenannten Kinder das nicht können (Artikel 335 des Zivilgesetzbuches)? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Nach Auffassung des vorlegenden Richters schaffe Artikel 335 des Zivilgesetzbuches einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den volljährigen Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde und die grundsätzlich ihren ursprünglichen Familiennamen beibehalten könnten, und andererseits den volljährigen Kindern, die die Vaterschaft ihres Vaters erfolgreich bestritten hätten und seinen Namen nicht beibehalten könnten.

B.2. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht oder dessen Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen seines Vaters, es sei denn, der Vater ist verheiratet und erkennt ein Kind an, das während der Ehe mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt worden ist.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

Bei Vorversterben des Vaters oder während seiner Ehe kann diese Urkunde nicht ohne das Einverständnis des Ehepartners, mit dem er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, ausgefertigt werden.

Diese Erklärung muss innerhalb eines Jahres ab dem Tag, wo die Erklärenden die Feststellung der Abstammung vernommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden.

Die Erklärung kommt am Rand der Geburtsurkunde und der anderen Urkunden, die das Kind betreffen, zu stehen ».

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, handelt es sich bei den betreffenden Kategorien von Personen um vergleichbare Kategorien, da es in beiden Fällen um die Beibehaltung des Familiennamens durch ein volljähriges Kind geht, dessen Personenstand geändert wird.

B.4.1. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zum Vornamen wird die Zuerkennung eines Familiennamens gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.4.2. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches legt auf allgemeine Weise die Regeln der Namensgebung als Folge der Abstammung fest.

Paragraph 2 dieser Bestimmung hat zur Folge, dass ein volljähriges Kind, das mit Erfolg die Vaterschaft seines Vaters anfecht, seinen ursprünglichen Familiennamen zu Gunsten des Namens seiner Mutter verliert.

B.5. Diese Verpflichtung zur Namensänderung ist eine Einmischung in die Ausübung des Rechtes des Betroffenen auf die Achtung seines Privatlebens (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 25. November 1994, *Stjerna gegen Finnland*).

Der Hof muss somit prüfen, ob die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechtes auf Achtung des Privatlebens der volljährigen Kinder darstellt, und insbesondere der sozialen Garantie, die durch die Unveränderlichkeit ihres Familiennamens geboten wird, wenn ihr Personenstand sich ändert.

B.6.1. Der Umstand, dass die Änderung des Familiennamens sich aus dem Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft, das durch ein volljähriges Kind selbst eingeleitet wird, ergibt, spielt keine Rolle. Die Anfechtung der Vaterschaft kann nämlich aus anderen Beweggründen erfolgen und hat andere Folgen als eine solche Namensänderung.

B.6.2. Darüber hinaus bietet die Möglichkeit, die ein volljähriges Kind durch das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen erhält, bei der zuständigen Behörde die Änderung seines Namens zu beantragen, um wieder den ursprünglichen Familiennamen tragen zu können, keine vernünftige Rechtfertigung für den angeführten Behandlungsunterschied, da diese Möglichkeit *per definitionem* hypothetisch bleibt.

B.7. Es ist folglich nicht gerechtfertigt, dass Artikel 335 § 2 des Zivilgesetzbuches es einem volljährigen Kind, das die Vaterschaft seines Vaters erfolgreich angefochten hat, ohne weiteres verbietet, seinen ursprünglichen Namen beizubehalten.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 335 § 2 des Zivilgesetzbuches auf volljährige Kinder, die die Vaterschaft erfolgreich bestritten haben, Anwendung findet, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior